



83 Fragen und Antworten zum Thema Steuererklärung

Ein E-Book von www.forum.de
und www.lohnsteuer-kompakt.de

Herausgegeben am 09. Februar 2010

Inhalt Teil 1: Lohnsteuer

Was Sie zur Ihrer Lohnsteuererklärung wissen sollten

Seite | 2

- Was ist eine Einkommensteuererklärung? Seite 5
- Aus welchen Teilen besteht eine Einkommensteuererklärung? Seite 5
- Wie hoch ist der Grundfreibetrag? Seite 5
- Wie hoch ist der Einkommensteuertarif? Seite 5
- Muss ich eine Steuererklärung abgeben? Seite 6
- Lohnt sich das Ausfüllen der Steuererklärung? Seite 6
- Welches Finanzamt ist für mich zuständig? Seite 6
- Welche Steuerformulare muss ich ausfüllen? Seite 7
- Dürfen Ehepaare getrennte Steuererklärungen abgeben? Seite 7
- Bis wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt sein? Seite 8

Inhalt Teil 2: Steuerklassen

Mit der richtigen Steuerklassenwahl Geld sparen

- Welche Steuerklasse gilt für wen? Seite 9
- Wer kann zwischen Steuerklassen wählen? Seite 10
- Was bringt ein Wechsel der Steuerklasse? Seite 10
- Welche Steuerklassen sind für Ehepaare am günstigsten? Seite 11
- Wann lohnt sich die Steuerklassen-Kombination IV/IV bei Ehepaaren und wann die Steuerklasse-Kombination III/V bei Ehepaaren? Seite 11

Inhalt Teil 3: Veranlagung

Gemeinsame oder getrennte Veranlagung - Was Ehepaare wissen sollten

- Was bedeutet getrennte Veranlagung? Seite 12
- Was bedeutet Zusammenveranlagung? Seite 12
- Was bedeutet Ehegattensplitting oder Splittingtarif? Seite 12
- Für wen gilt die Zusammenveranlagung? Seite 12
- Für wen gilt die getrennte Veranlagung? Seite 13
- Wann lohnt sich eine getrennte Veranlagung? Seite 13
- Wann lohnt sich eine Zusammenveranlagung? Seite 13
- Was bedeutet besondere Veranlagung? Seite 13
- Wann lohnt sich die besondere Veranlagung? Seite 13
- Wie lange kann man besonders veranlagt werden? Seite 13
- Was ist das zu versteuernde Einkommen? Seite 13
- Was sind Einkünfte unter Progressionsvorbehalt? Seite 14
- Was ist der Solidaritätszuschlag? Seite 14
- Wie hoch ist die Kirchensteuer? Seite 14
- Wer bezahlt Kirchensteuer? Seite 14

Inhalt Teil 4: Werbungskosten

So können Sie Kosten für die Arbeit absetzen

Seite | 3

- Was muss ich bei der Anlage N beachten? Seite 15
- Was sind Werbungskosten (Anlage N)? Seite 15
- Wie hoch ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag? Seite 15
- Welche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeit sind absetzbar? Seite 16
- Mindern Beiträge für die Gewerkschaft die Steuerlast? Seite 16
- Sind Arbeitsmittel absetzbar? Seite 16
- Kann man Bewerbungskosten absetzen? Seite 17
- Welche Aufwendungen für ein Arbeitszimmer senken die Steuerlast? Seite 17
- Kann man Kosten für Fortbildungsmaßnahmen geltend machen? Seite 18
- Welche Umzugskosten kann man absetzen? Seite 18
- Sollte man Kontoführungsgebühren eintragen? Seite 19
- Welche Nachweise verlangt das Finanzamt? Seite 19
- Wie hoch ist die Dienstreisepauschale? Seite 19
- Wie hoch ist die Verpflegungspauschale? Seite 19

Inhalt Teil 5: Sonderausgaben

Mit den besonderen Ausgaben Geld sparen

- Was sind Sonderausgaben? Seite 20
- Wie hoch ist der Sonderausgaben-Pauschbetrag? Seite 20
- Was zählt zu den Vorsorgeaufwendungen? Seite 20
- Kann ich Beträge für die Altersvorsorge absetzen? Seite 21
- Spart man mit der Riester-Rente Steuern? Seite 21
- In welcher Höhe kann ich Unterhalt für den Exgatten absetzen? Seite 21
- Aufwendungen für die Kirchensteuer senken die Steuerlast? Seite 21
- Wie viel Geld seiner Jahreseinnahmen kann man spenden und absetzen? Seite 22
- Was für einen Spendennachweis verlangt das Finanzamt? Seite 22
- Wie setzt man Parteispenden ab? Seite 22
- Können Spenden für Stiftungen unbegrenzt eingetragen werden? Seite 22
- Sollte ich die Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung angeben? Seite 22
- Mindern Unfall- und Haftpflichtversicherungen die Steuerlast? Seite 23
- Verringert sich die Steuerlast durch Zahlungen für die freiwillige Pflegeversicherung oder Krankenversicherung? Seite 23
- Darf man Kosten für die Ausbildung als Sonderausgaben eintragen? Seite 23

Inhalt Teil 6: Außergewöhnliche Belastungen

Mehrbelastungen absetzen - Steuern sparen

Seite | 4

- Kann man Betreuungskosten von pflegebedürftigen Personen absetzen? Seite 24
- Wie hoch ist der Pflege-Pauschbetrag? Seite 24
- Wie hoch ist der Behinderten-Pauschbetrag? Seite 24
- Wie hoch ist der Hinterbliebenen-Pauschbetrag? Seite 24
- Mindern Aufwendungen für hilfsbedürftige Personen die Steuerlast? Seite 24
- Verringern Aufwendungen für eine Haushaltshilfe die Steuerschuld? Seite 24
- Zählen Kosten für das Pflege- oder Altenheim zu den außergewöhnlichen Belastungen? Seite 25
- Welche krankheitsbedingte Kosten verringern das zu versteuernde Einkommen? Seite 25
- Kann man die Unterhaltszahlungen an den Exgatten auch als außergewöhnliche Belastung absetzen? Seite 25
- In welcher Höhe können haushaltsnahe Dienste abgesetzt werden? Seite 26

Inhalt Teil 7: Steuerliches für Eltern

Kinder und Steuern - Das müssen Sie wissen

- Wann bekomme ich Kindergeld oder Kinderfreibeträge? Seite 27
- Wie hoch ist der Einkommensgrenzbetrag beim volljährigen Kind? Seite 27
- Wie hoch ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende? Seite 27
- Kann man Schulgeld absetzen? Seite 27
- Wie hoch ist der Ausbildungsfreibetrag? Seite 27
- Wie viel Kinderbetreuungskosten kann man absetzen? Seite 28

Inhalt Teil 8: Zusatzeinnahmen

Vom Kapitalertrag bis zum Minijob

- Wie hoch ist der Sparerfreibetrag? Seite 29
- Was muss man bei Kapitaleinkünften beachten? Seite 29
- Wie hoch ist der Werbungskosten-Pauschbetrag für Sparer? Seite 30
- Wie hoch ist der Übungsleiter-Freibetrag? Seite 30
- Ist die Lohnsteuerkarte für die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung notwendig? Seite 30
- Muss man das Einkommen aus dem Minijob in der Lohnsteuererklärung eintragen? Seite 30
- Darf man neben seiner Hauptbeschäftigung zwei Minijobs haben? Seite 30
- Darf man als Hausfrau/-mann mehrere Minijobs ausüben? Seite 30

Antworten zum Teil 1: Die Lohnsteuer

Was Sie zur Ihrer Lohnsteuererklärung wissen sollten

Seite | 5

• Was ist eine Einkommensteuererklärung?

Mit der Einkommensteuererklärung legt der Steuerpflichtige auf einem amtlichen Formular seine Einkommensverhältnisse offen. Auf der Grundlage dieser Angaben ermittelt das zuständige Finanzamt die für das vergangene Steuerjahr zu zahlende Steuer. Das endgültige Ergebnis steht im Steuerbescheid.

• Aus welchen Teilen besteht eine Einkommensteuererklärung?

Der so genannte Mantelbogen, der vierseitige Hauptvordruck, gehört immer dazu. Er umfasst persönliche Angaben, Einkünfte, sowie die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Zur Einkommensteuererklärung gehören auch noch verschiedene Anlagen.

So füllen Arbeitnehmer die Anlage N aus, Sparer Anlage KAP, Rentner Anlage R und Hauseigentümer Anlage V. Zu guter Letzt werden die Belege als Nachweis angefügt, also etwa Spendenquittungen, Versicherungsrechnungen, Mitgliederbeiträge oder die Bescheinigung über Vermögenswirksame Leistungen.

• Wie hoch ist der Grundfreibetrag?

Jedem Bürger steht für das Steuerjahr 2009 ein steuerlicher Grundfreibetrag von 7.834 Euro zur Verfügung. Einkommensteuern muss er dafür nicht zahlen. Zum 1. Januar 2010 wurde der Grundfreibetrag angehoben. Für Alleinstehende liegt er nun bei 8.004 Euro. Ehepaare erhalten einen Grundfreibetrag von 16.009 Euro.

• Wie hoch ist der Einkommensteuertarif?

Je höher das zu versteuernde Einkommen ist, desto höher ist auch der jeweilige Steuersatz. Der niedrigste – auch Eingangssteuersatz genannt – beträgt 14 Prozent und beginnt nach dem Überschreiten des Grundfreibetrages.

Progressiv steigt der Steuertarif bis zu einer Einkommenshöhe von 52.552 Euro auf 42 Prozent an. Anschließend bleibt er bis zu einer Einkommenshöhe von 250.401 Euro konstant. Danach wird die so genannte Reichensteuer, der Spitzensteuersatz, von 45 Prozent fällig.

• **Lohnt sich das Ausfüllen der Steuererklärung?**

Seite | 6

In vielen Fällen sind die Steuervorauszahlungen, die im Verlauf eines Jahres geleistet werden, deutlich höher als die tatsächliche Steuerschuld. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Tätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt wurde.

Von diesem Vorteil können vor allem Schüler und Studenten profitieren, die nur wenige Monate im Jahr gearbeitet und dafür Lohnsteuer bezahlt haben. Sie können sich meist die gesamten Steuerbeträge vom Finanzamt zurückholen. Aber auch den meisten anderen Steuerzahlern werden über das Jahr gerechnet zu hohe Steuerbeträge abgezogen. Ist dies auch bei Ihnen der Fall, würden Sie eine Steuererstattung vom Finanzamt erhalten.

• **Muss ich eine Steuererklärung abgeben?**

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz (EStG) und bezieht sich auf das Einkommen, das man im vergangenen Kalenderjahr (= Steuerjahr), dem so genannten Veranlagungszeitraum bezogen hat. Eine so genannte „unbeschränkte Steuerpflicht“ besteht dann, wenn man den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Arbeitnehmer sind nicht grundsätzlich verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das müssen sie nur in bestimmten Fällen, beispielsweise, wenn im Veranlagungsjahr:

- der Arbeitnehmer bei mehr als einem Arbeitgeber beschäftigt war.
- Entgeltersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld) über 410 Euro bezogen wurden.
- beide Eheleute arbeiten und einer die Steuerklasse V oder VI hat.
- das Finanzamt einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hatte.

Das sind die gängigsten Voraussetzungen. Doch auch wenn man keinen Arbeitslohn bezogen hat, kann es sein, dass eine Einkommensteuererklärung fällig wird. Etwa, wenn man andere Einkünfte – wie Miet- oder Zinseinnahmen – hatte.

• **Welches Finanzamt ist für mich zuständig?**

Die Einkommensteuererklärung geben Sie grundsätzlich bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sie wohnen. Über die Internetseiten des Bundeszentralamts für Steuern kann man auch nach seinem Finanzamt suchen.

Nur wenig komplizierter ist es, wenn Sie mehrere Wohnungen in Deutschland haben. Wenn Sie ledig sind, ist es das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie sich häufiger aufhalten. Sind Sie verheiratet, dann ist es das Finanzamt, in dessen Bezirk sich Ihre Familie häufiger aufhält.

• Bis wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt sein?

Seite | 7

Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 müssen Sie bis zum 31. Mai 2010 abgeben, sofern Sie dazu verpflichtet sind. Kommen Sie dem nicht oder verspätet nach, dann drohen hohe Strafen bis hin zum Zwangsgeld.

Diese Frist verlängert sich automatisch bis zum 31. Dezember, wenn Ihnen bei der Erklärung ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein behilflich ist.

Wollen Sie freiwillig eine Steuererklärung für 2009 abgeben, dann haben Sie vier Jahre – also bis zum 31. Dezember 2013 – Zeit dafür.

Bei dieser vierjährigen Abgabefrist handelt es sich um eine so genannte Ausschlussfrist. Das bedeutet, Sie können diese Frist nicht verlängern. Nach dem 31. Dezember 2013 können Arbeitnehmer somit eine Steuererstattung für das Steuerjahr 2009 nicht mehr beantragen.

• Welche Steuerformulare muss ich ausfüllen?

Mit dem Ausfüllen des Mantelbogens ist es leider nicht getan, da Sie für die unterschiedlichen Einkunftsarten jeweils noch ein eigenes Formular, die so genannten Anlagen, einreichen müssen. Die wichtigsten Anlagen, die die meisten Arbeitnehmer ausfüllen müssen, sind:

- Anlage N für alle Arbeitnehmer, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit hatten.
- Anlage VL für alle, die vermögenswirksame Leistungen von ihrem Arbeitgeber bekommen und dafür die staatliche Förderung erhalten wollen.
- Anlage AV, um Beiträge zur staatlich geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente) zusätzlich als Sonderausgaben abzuziehen. Wer einen Riester-Vertrag abgeschlossen hat, muss gezahlte Beiträge und Prämien hier angeben, um die staatliche Förderung zu erhalten.
- Anlage Kind für Eltern, die für ihre Kinder Kindergeld erhalten oder einen Kinderfreibetrag in Anspruch nehmen wollen.
- Anlage R für alle Rentner, die von einem Rententräger oder einer Versorgungseinrichtung monatliche Zahlungen erhalten.
- Anlage KAP für alle Sparer und Anleger, die Einkünfte z.B. in Form von Zinsen und Dividenden erhalten haben.
- Anlage AUS, wenn Sie im Ausland Einkünfte erzielen.
- Anlage SO bei sonstigen Einkünften (z.B. aus Unterhalt oder Aktienverkäufen)
- Anlage Unterhalt für alle Personen, die Dritte durch Zahlungen unterstützen. Bis 2005 mussten diese Angaben auf der letzten Seite des Mantelbogens gemacht werden. Seit 2006 gibt es ein eigenständiges Formular für Unterhaltszahlungen an eine bedürftige Person.

• Dürfen Ehepaare getrennte Steuererklärungen abgeben?

Seite | 8

Bei Verheirateten, die beide einkommensteuerpflichtig sind, muss festgelegt werden, ob die Zusammenveranlagung oder die getrennte Veranlagung gewählt wird. Eine Sonderregelung gibt es für frisch verheiratete Paare: Sie können im Jahr der Heirat die besondere Veranlagung auswählen.

Im Fall der Zusammenveranlagung geben beide Eheleute eine gemeinsame Steuererklärung ab. Zusammenveranlagung bedeutet, dass alle Einkünfte der Partner zusammengerechnet werden. Sie werden dann als ein Steuerpflichtiger behandelt.

Dieses Ehegattensplitting ist immer dann vorteilhaft, wenn ein Partner mehr verdient als der andere. In den anderen beiden Fällen (getrennte oder besondere Veranlagung) muss jeder Ehepartner eine eigene Steuererklärung beim Finanzamt abgeben.

Bei der besonderen Veranlagung werden die frisch gebackenen Eheleute dann steuerlich so behandelt, als seien sie noch ledig. Das bringt aber nur in den wenigsten Fällen steuerliche Vorteile.

Gibt es einen Ehevertrag, so muss angegeben werden, ob eine Gütergemeinschaft vereinbart wurde. Bei einer vereinbarten Gütergemeinschaft wird aus dem getrennten Vermögen von Ehemann und Ehefrau gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Dies hat zum Beispiel den Nachteil, dass das Finanzamt Arbeitsverträge zwischen Ehepartnern in der Regel nicht anerkennt.

Antworten zum Teil 2: Die Steuerklassen

Mit der richtigen Steuerklassenwahl Geld sparen

Seite | 9

• Welche Steuerklasse gilt für wen?

Steuerklasse I: Ledige, Verwitwete, Geschiedene, dauerhaft getrennt lebende Ehepaare und Verheiratete mit im Ausland lebendem Ehepartner

Steuerklasse II: Alleinerziehende, die den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen können

Steuerklasse III:

- Verheiratete, deren Ehepartner entweder nicht erwerbstätig ist oder als Arbeitnehmer der Steuerklasse V angehört (vorausgesetzt die Ehegatten leben zusammen)

- Verwitwete im ersten Jahr nach dem Tod des verstorbenen Ehegatten (vorausgesetzt der Verstorbene war unbeschränkt steuerpflichtig und die Ehepartner lebten zusammen)

Die Steuerklassen-Kombination III/V lohnt sich vor allem, wenn ein Ehepartner wesentlich mehr verdient als der andere.

Steuerklasse IV: Verheiratete Ehepartner, die zusammen leben und beide unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese Steuerklasse ist am günstigsten für Ehepartner, die ungefähr gleich viel verdienen.

Steuerklasse V: Verheiratete, wenn der andere Ehepartner in Steuerklasse III ist.

(Vorausgesetzt die Ehepartner leben zusammen)

Die Steuerklassen-Kombination III/V lohnt sich vor allem, wenn ein Ehepartner wesentlich mehr verdient als **der andere**.

Steuerklasse VI: Arbeitnehmer, die bei mehr als nur einem Arbeitgeber beschäftigt sind.

Neu ab 1. Januar 2010: Das Faktorverfahren bei Ehepaaren

Berufstätige Ehepaare haben ab 2010 eine zusätzliche Wahlmöglichkeit bei den Steuerklassen. Neben den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV gibt es nun auch das so genannte Faktorverfahren. Bei der Steuerklassen-Kombination IV-Faktor/IV-Faktor werden von vornherein Freibeträge in der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Dadurch ist die Differenz zwischen gezahlter Lohnsteuer und tatsächlicher Steuerschuld am Jahresende geringer.

- **Wer kann zwischen Steuerklassen wählen?**

Seite | 10

Zusammen lebende Ehepartner können wählen, ob sie die Steuerklassen-Kombination IV/IV oder III/V wählen. Die Kombination IV/IV ist günstiger für Ehepartner, die ungefähr gleich viel verdienen. Die Kombination III/V ist günstiger für Ehepaare mit hohen Einkommensunterschieden.

Berufstätige Ehepaare haben ab 2010 eine zusätzliche Wahlmöglichkeit bei den Steuerklassen. Neben den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV gibt es nun auch das so genannte Faktorverfahren. Bei der Steuerklassen-Kombination IV-Faktor/IV-Faktor werden von vornherein Freibeträge in der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Dadurch ist die Differenz zwischen gezahlter Lohnsteuer und tatsächlicher Steuerschuld am Jahresende geringer.

Mit dem Steuerklassenwahl-Rechner können Sie schnell und bequem berechnen, welche Steuerklassen-Kombination am günstigsten für Sie ist.

- **Was bringt ein Wechsel der Steuerklasse?**

Ein Wechsel der Steuerklasse kann ein höheres Nettogehalt nach sich ziehen. Zu viel oder zu wenig gezahlte Steuern werden jedoch im Rahmen der Einkommensteuererklärung wieder ausgeglichen.

Die Steuerklasse wirkt sich aber auf die Höhe von Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosen-, Mutterschafts-, Kranken- oder Altersteilzeitlohn aus. Diese sind nach dem Nettogehalt bemessen, das heißt je höher das Nettogehalt während der Erwerbstätigkeit war, desto höher fallen auch die Lohnersatzleistungen aus. Am günstigsten ist hier die Steuerklasse III. Am ungünstigsten ist die Steuerklassen V. Wenn abzusehen ist, dass einer der Ehepartner Lohnersatzleistungen beziehen wird, kann dieser rechtzeitig die günstigere Steuerklasse III wählen.

Berufstätige Ehepaare haben ab 2010 eine zusätzliche Wahlmöglichkeit bei den Steuerklassen. Neben den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV gibt es nun auch das so genannte Faktorverfahren. Bei der Steuerklassen-Kombination IV-Faktor/IV-Faktor werden von vornherein Freibeträge in der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Dadurch ist die Differenz zwischen gezahlter Lohnsteuer und tatsächlicher Steuerschuld am Jahresende geringer. Ein Wechsel der Steuerklasse ist im laufenden Steuerjahr bis zum 30. November möglich.

- **Welche Steuerklassen sind für Ehepaare am günstigsten?**

Seite | 11

Wenn beide Ehepartner ungefähr gleich viel verdienen, lohnt sich die Steuerklassen-Kombination IV/IV. Bei Ehepaaren mit unterschiedlich hohen Einkommen ist die Steuerklassen-Kombination III/V günstiger, da hier der besser Verdienende steuerlich begünstigt wird.

Berufstätige Ehepaare haben ab 2010 eine zusätzliche Wahlmöglichkeit bei den Steuerklassen. Neben den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV gibt es nun auch das so genannte Faktorverfahren. Bei der Steuerklassen-Kombination IV-Faktor/IV-Faktor werden von vornherein Freibeträge in der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Dadurch ist die Differenz zwischen gezahlter Lohnsteuer und tatsächlicher Steuerschuld am Jahresende geringer

- **Wann lohnt sich die Steuerklassen-Kombination IV/IV und wann die Steuerklasse-Kombination III/V bei Ehepaaren?**

Die Steuerklassen-Kombination IV/IV lohnt sich vor allem, wenn beide Ehepartner ungefähr gleich viel verdienen.

Die Steuerklassen-Kombination III/V lohnt sich vor allem bei Ehepartnern mit unterschiedlich hohen Einkommen.

Berufstätige Ehepaare haben ab 2010 eine zusätzliche Wahlmöglichkeit bei den Steuerklassen. Neben den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV gibt es nun auch das so genannte Faktorverfahren. Bei der Steuerklassen-Kombination IV-Faktor/IV-Faktor werden von vornherein Freibeträge in der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Dadurch ist die Differenz zwischen gezahlter Lohnsteuer und tatsächlicher Steuerschuld am Jahresende geringer

Antworten zum Teil 3: Steuerliche Veranlagung

Gemeinsame oder getrennte Veranlagung - Was Ehepaare wissen sollten

Seite | 12

• Was bedeutet getrennte Veranlagung?

Bei dieser Veranlagungsart geben beide Ehepartner getrennt je eine Steuererklärung ab. Die Ehepartner werden steuerlich wie Ledige behandelt, das so genannte „Ehegattensplitting“ findet nicht statt.

Berufstätige Ehepaare haben ab 2010 eine zusätzliche Wahlmöglichkeit bei den Steuerklassen. Neben den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV gibt es nun auch das so genannte Faktorverfahren. Bei der Steuerklassen-Kombination IV-Faktor/IV-Faktor werden von vornherein Freibeträge in der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Dadurch ist die Differenz zwischen gezahlter Lohnsteuer und tatsächlicher Steuerschuld am Jahresende geringer

• Was bedeutet Zusammenveranlagung?

Bei der Zusammenveranlagung geben beide Ehepartner gemeinsam eine Steuererklärung ab. Die Einkünfte beider Ehepartner werden zunächst zusammengezählt und dann halbiert. Für das halbierte zu versteuernde Einkommen wird die Einkommensteuer berechnet, die dann wiederum verdoppelt wird. Durch dieses Besteuerungsverfahren, auch Ehegattensplitting genannt, werden vor allem Ehepaare mit großen Einkommensunterschieden begünstigt.

• Was bedeutet Ehegattensplitting oder Splittingtarif?

Das so genannte Ehegattensplitting wird angewendet, wenn Ehepaare zusammen veranlagt sind. Die Einkünfte beider Ehepartner werden zunächst zusammengezählt und dann halbiert. Für das halbierte zu versteuernde Einkommen wird die Einkommensteuer berechnet, die dann wiederum verdoppelt wird. Durch dieses Besteuerungsverfahren, auch Ehegattensplitting genannt, werden vor allem Ehepaare mit großen Einkommensunterschieden begünstigt.

• Für wen gilt die Zusammenveranlagung?

Grundsätzlich können nur Ehepaare zusammen veranlagt werden. Frisch verheiratete und geschiedene Ehepartner können im Jahr der Hochzeit beziehungsweise im Jahr der Scheidung zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Dasselbe Wahlrecht haben Verwitwete im Jahr, in dem der Ehepartner verstarb.

- **Für wen gilt die getrennte Veranlagung?**

Ehepaare, die dauerhaft zusammen leben können wählen, ob sie zusammen oder getrennt veranlagt werden möchten. Grundsätzlich gilt die getrennte Veranlagung für Ledige, Geschiedene und Verwitwete. Auch Ehepartner, die ganzjährig getrennt leben können nicht zusammen veranlagt werden. Das Wahlrecht zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung gilt ebenso im Jahr der Heirat und im Jahr der Scheidung. Verwitwete können im Jahr, in dem der Ehepartner starb ebenfalls wählen, ob sie getrennt oder zusammen veranlagt werden wollen.

- **Wann lohnt sich eine getrennte Veranlagung?**

Eine getrennte Veranlagung kann sich lohnen, wenn ein Ehepartner Verluste aus seiner beruflichen Tätigkeit geltend machen will und der andere Ehepartner ein geringes Einkommen hat.

Bei frisch Verheirateten kann sich die Wahl für eine getrennte Veranlagung lohnen, wenn einer der Ehepartner noch den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen kann.

- **Wann lohnt sich eine Zusammenveranlagung?**

Eine Zusammenveranlagung lohnt sich meistens dann, wenn die Einkommen der Ehepartner unterschiedlich hoch sind.

- **Was bedeutet besondere Veranlagung?**

Verheiratete können im Jahr der Eheschließung die besondere Veranlagung wählen. Bei der besonderen Veranlagung werden Ehegatten steuerlich so behandelt als wären sie nicht verheiratet.

- **Wann lohnt sich die besondere Veranlagung?**

In den wenigsten Fällen ist die besondere Veranlagung günstiger als die Zusammenveranlagung. Steuerliche Vorteile können sich zum Beispiel ergeben, wenn ein Ehepartner durch die besondere Veranlagung noch den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen kann.

- **Wie lange kann man besonders veranlagt werden?**

Die besondere Veranlagung gilt nur jeweils für das Jahr, in dem geheiratet wurde.

- **Was ist das zu versteuernde Einkommen?**

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe aller Einkünfte (ohne Progressionsvorbehalt) abzüglich möglicher Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie der Freibeträge.

- **Was sind Einkünfte unter Progressionsvorbehalt?**

Seite | 14

Einkünfte unter Progressionsvorbehalt sind Einkünfte, die zwar steuerfrei sind, aber dennoch den individuellen Steuersatz erhöhen. Zu den Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen zählen zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld und Verletztengeld.

- **Was ist der Solidaritätszuschlag?**

Der Solidaritätszuschlag wurde eingeführt, um die Lebensverhältnisse zwischen Ost- und Westdeutschland anzugleichen. Er wird sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern erhoben und fließt als direkte Steuer dem Bund zu. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 Prozent der Einkommensteuer.

- **Wie hoch ist die Kirchensteuer?**

Die Kirchensteuer beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent der Einkommensteuer, in allen anderen Bundesländern 9 Prozent der Einkommensteuer.

- **Wer bezahlt Kirchensteuer?**

Die folgenden Kirchen und Kultusgemeinden erheben eine Kirchensteuer, die durch den Staat eingenommen wird:

Evangelisch-lutherische Kirche, evangelische Kirche, evangelisch-reformierte Kirche, evangelisch-unierte Kirche, römisch-katholische Kirche, altkatholische Kirche, französisch-reformierte Kirche, israelitische Kultusgemeinde, jüdische Kultusgemeinde, neapostolische Kirche, freireligiöse Kirche.

Inhalt Teil 4: Werbungskosten

So können Sie Kosten für die Arbeit absetzen

Seite | 15

• Was muss ich bei der Anlage N beachten?

Auf der Anlage N tragen Arbeitnehmer alle Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ein, also zum Beispiel den Arbeitslohn. Dieser Vordruck dient außerdem für Angaben zu den Werbungskosten und der Arbeitnehmer-Sparzulage. Bei Ehepaaren muss jeder Ehepartner eine eigene Anlage N ausfüllen, wenn beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit hatten.

Viele Steuerpflichtige müssen auch Angaben zu den erhaltenen Lohnersatzleistungen (auch: Entgeltersatzleistungen) machen. Entgeltersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld) sind zwar steuerfrei, haben aber dennoch einen Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Steuern.

Dieser Vorgang wird Progressionsvorbehalt genannt. Entgeltersatzleistungen, die Sie vom Arbeitgeber erhalten haben, also etwa Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Altersteilzeitzuschläge finden Sie auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter der Nummer 15.

Haben Sie Entgeltersatzleistungen bezogen, die nicht vom Arbeitgeber bezahlt wurden, also etwa Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder eine Verdienstauffällenschädigung, dann haben Sie darüber eine Bescheinigung (z.B. von der Arbeitsagentur oder der Krankenkasse) erhalten. Übertragen Sie die dortigen Angaben auf den Vordruck und fügen Sie die Bescheinigung auf jeden Fall der Einkommensteuererklärung bei.

• Welche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz kann man absetzen?

Die Entfernungspauschale, die auch Pendlerpauschale genannt wird, gibt es nur für eine einfache Strecke zwischen Wohnort (Haustür) und Arbeitsstätte. Arbeitnehmer erhalten eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro für einen Kilometer.

• Mindern Beiträge für die Gewerkschaft die Steuerlast?

Die Mitgliedsbeiträge an einen Berufsverband können als Werbungskosten angerechnet werden. Zu den Berufsverbänden zählen beispielsweise Gewerkschaften, Fachverbände und Arbeitskammern. Auch freiwillige Beiträge und Aufnahmegebühren können als Werbungskosten abgesetzt werden.

Entscheidend ist, dass der Berufsverband die Interessen der Berufsgruppe des Arbeitnehmers vertritt. Institutionen, die vornehmlich allgemeinpolitische Ziele verfolgen, scheiden daher aus. Als Nachweis legt man die entsprechenden Belege zur Steuererklärung bei.

• Was sind Werbungskosten (Anlage N)?

Seite | 16

Werbungskosten der Anlage N sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstanden sind. Dafür kommen z.B. folgende Positionen in Frage: Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Arbeitsmittel (Werkzeuge, Fachbücher) sowie Arbeitskleidung und Beiträge zu Berufsverbänden.

Oft wird fälschlicherweise angenommen, dies sei eine Steuervergünstigung. Wahr ist, dass Werbungskosten ein Ausdruck des Nettoprinzips sind. Danach darf nur das verfügbare Nettoeinkommen besteuert werden und nicht die Bruttoeinnahmen. Bei Arbeitnehmern wird von vorneherein ein Pauschbetrag von 920 Euro berücksichtigt.

Nur wer höhere Aufwendungen im vergangenen Jahr hatte, sollte detaillierte Angaben zu seinen Ausgaben machen – und mit den entsprechenden Belegen und Rechnungen gegenüber dem Finanzamt nachweisen können.

Will man konkrete Angaben zu seinen Werbungskosten machen, können unter anderem Kosten zu den folgenden Bereichen angegeben werden:

- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz
- Beiträge für Berufsverbände
- Arbeitsmittel
- Bewerbungskosten
- Aufwendungen für ein Arbeitszimmer
- Fortbildungskosten
- Umzugskosten
- Kontoführungsgebühren
- Kosten nachweisen – notfalls mit einem Eigenbeleg.

• Wie hoch ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag?

Der Pauschbetrag beträgt momentan 920 Euro. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird jedem Arbeitnehmer pro Steuerjahr gewährt. Vor 2004 lag der Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch bei 1.044 Euro.

• Kann man Bewerbungskosten absetzen?

Bewerbungskosten sind generell in voller Höhe absetzbar; unabhängig davon, ob die Bewerbung erfolgreich war oder nicht. Erstattet ein potentieller Arbeitgeber einen Teil der Bewerbungskosten, werden die eigenen Aufwendungen um diesen Betrag gekürzt.

Für das Finanzamt reicht es in der Regel aus, die Kosten für eine Bewerbung aufzulisten und mit der Anzahl der geschriebenen Bewerbungen zu multiplizieren. Man sollte allerdings in der Lage sein, die Zahl der Bewerbungen nachzuweisen, z.B. mit Kopien der Bewerbungsschreiben und den Antwortschreiben der Firmen.

- **Sind Arbeitsmittel absetzbar?**

Seite | 17

Arbeitsmittel kann man als Werbungskosten absetzen. Zu den Arbeitsmitteln gehört beispielsweise ein beruflich genutzter Computer. Dabei ist die Dauer der beruflichen Nutzung der gesamten Nutzung gegenüberzustellen. Der Teil, der auf die berufliche Nutzung entfällt, ist absetzbar.

Das gilt natürlich auch für Drucker, Scanner und andere Peripheriegeräte. Die berufliche Nutzung muss dem Finanzbeamten allerdings nachgewiesen werden. Das ist entweder durch ein „PC-Stundenbuch“, in welchem die Nutzung zeitgenau aufgeführt wird oder durch Schätzung möglich.

Man sollte beschreiben, zu welchen konkreten Zwecken man den Computer beruflich nutzt und gegebenenfalls eine Arbeitsprobe vorlegen. Die berufliche Nutzung muss jedes Jahr aufs Neue nachgewiesen werden.

Alle Arbeitsmittel, die ausschließlich beruflich genutzt werden, können als Werbungskosten abgesetzt werden. Dazu gehören zum Beispiel: Aktentasche, Diktiergerät, Fachliteratur oder -zeitschriften, Schreibtisch, Stuhl, Lampe und Regale.

Auch die typische Berufskleidung, inklusive deren Reinigung und Werkzeuge, inklusive der Reparaturen, sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar.

- **Welche Aufwendungen für ein Arbeitszimmer senken die Steuerlast?**

Seit 2007 erkennt das Finanzamt einen beruflich genutzten Raum nur noch unter sehr strengen Bedingungen als häusliches Arbeitszimmer an: Der private Raum muss der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit sein.

Wenn der Schwerpunkt der beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt, kann das Arbeitszimmer zu 100 Prozent abzugsfähig sein. Somit sind die Miet-, Reinigungs- und anderen anfallenden Kosten als Betriebs- oder Werbungskosten ab 2007 voll absetzbar. Die Begrenzung von 1.250 Euro wurde vom Gesetzgeber fallengelassen.

Aktuell: Mehrere Gerichte haben verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Neuerung vorgetragen. Nun wird das Bundesverfassungsgericht sich mit der Streitfrage beschäftigen. Steuerzahler, die nach der alten Regelung ihre Aufwendungen für das Arbeitszimmer absetzen wollen/können, sollten daher einen Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen und einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim Finanzamt stellen.

- **Kann man Kosten für Fortbildungsmaßnahmen geltend machen?**

Seite | 18

Wenn man Kurse, Lehrgänge, Seminare, eine Tages- oder Abendschule besucht oder sich umschulen lässt, um die beruflichen Kenntnisse zu erweitern oder auf den neuesten Stand zu bringen, kann man die anfallenden Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten in voller Höhe von der Steuer absetzen.

Auch Teilnahmegebühren, Prüfungskosten und Aufwendungen für Lern- und Arbeitsmaterial sind anrechenbar. Der Steuervorteil gilt allerdings nur, wenn entsprechende Belege vorhanden sind.

- **Welche Umzugskosten kann man absetzen?**

Umzugskosten können sowohl bei privaten und beruflichen Gründen steuerlich abgesetzt werden. Bei privaten Gründen kann man allerdings nur die Speditionskosten als „Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen“ steuerlich absetzen.

Beim berufsbedingten Umzug sieht es besser aus: Berufliche Gründe liegen dann vor, wenn sich die Fahrzeit zum Arbeitsplatz um mindestens eine Stunde täglich verkürzt oder sich die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verringert.

Umzüge werden auch berücksichtigt, wenn eine Dienstwohnung geräumt oder bezogen wird, beispielsweise beim ersten Antritt einer Stelle nach längerer Arbeitslosigkeit oder einem Studium. Dasselbe gilt, wenn man den Arbeitgeber wechselt oder an eine andere Stelle versetzt wird.

Absetzbar sind daher die Kosten für den Transport des Hausrats. Es ist dabei unerheblich ob der Transport mittels eines privaten oder gemieteten Fahrzeugs durchgeführt wird oder ob der Auftrag an einen Spediteur geht. Allerdings muss man die entsprechenden Belege vorlegen können. Wenn der Arbeitgeber Auslagen ersetzt, müssen diese von den Werbungskosten abgezogen werden.

Das Finanzamt berücksichtigt beispielsweise auch die Kosten für die Neuanschaffung eines Herdes oder von Öfen, wenn diese in der neuen Wohnung fehlen oder der Zustand der Geräte den zweckbestimmten Betrieb ausschließt. Wenn durch den umzugsbedingten Schulwechsel für das Kind Nachhilfeunterricht nötig wird, kann man diese Kosten als Werbungskosten absetzen. Das Finanzamt erkennt jedoch nur einen Höchstbetrag von 1.584 Euro (ab 1.7.2009) je Kind an. Vorher lag der Höchstbetrag bei 1.514 Euro (1.1.-30.6.2009).

Kosten für Zeitungsinserte oder Gebühren für ein neues Kfz-Kennzeichen werden außerdem anerkannt. Die Umschreibung des Personalausweises und Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung können das Steueraufkommen ebenso mindern.

Wenn man sich für die Umzugskostenpauschale entscheidet, muss man die Umzugskosten im Einzelnen nicht nachweisen. Die Höhe der Umzugskostenpauschale beträgt für Ledige 628 Euro (602 Euro bis 30.6.2009) und für Verheiratete 1.256 Euro (1.204 Euro) und für jede weitere im Haushalt lebende Person 277 Euro (265 Euro).

- **Sollte man Kontoführungsgebühren eintragen?**

Seite | 19

Kontoführungsgebühren können als Werbungskosten mit 16 Euro jährlich pauschal abgesetzt werden. Bis zu diesem Betrag sind die Gebühren ohne Nachweis absetzbar. Voraussetzung dafür ist, dass das Konto zur Überweisung des Arbeitgeberlohns oder zu sonstigen beruflichen Zwecken genutzt wird.

Verheiratete können 16 Euro für jeden Ehegatten geltend machen – auch bei einem gemeinsamen Konto. Beträge über 16 Euro werden nur dann steuerlich anerkannt, wenn die Kosten für die Kontoführung nachgewiesen werden.

- **Welche Nachweise verlangt das Finanzamt?**

Alle Werbungskosten, die Sie in der Steuererklärung angeben, sollten Sie auch belegen können. Sind keine Rechnungen oder Quittungen mehr vorhanden, akzeptiert das Finanzamt auch selbst ausgestellte Belege, so genannte Eigenbelege.

Wer zum Beispiel den Kauf eines Fachbuches als Werbungskosten steuerlich absetzen will, kann das Buchcover kopieren und die Kopie als Beleg beifügen. Finanzbeamte müssen Eigenbelege akzeptieren, können die aufgeführten Kosten aber auch nach unten korrigieren.

- **Wie hoch ist die Dienstreisepauschale?**

Anders als bei der Fahrt zur Arbeitsstelle zählt bei einer Dienstreise jeder gefahrene Kilometer. Die Dienstreisepauschale ist gestaffelt. So können Autofahrer 30 Cent und Fahrradfahrer nur fünf Cent pro Kilometer geltend machen.

- **Wie hoch ist die Verpflegungspauschale?**

Die mit einer Dienstreise verbundenen zusätzlichen Verpflegungskosten kann der Arbeitnehmer in einer genau festgelegten Höhe, der so genannten Verpflegungspauschale, als Werbungskosten steuerlich absetzen.

Ist die Dauer der Dienstreise unter acht Stunden, bekommt man allerdings keine Pauschale. Bei einer acht bis 14 Stunden dauernden Dienstreise kann man pauschal sechs Euro absetzen. Bei 14 bis 24 Stunden sind es zwölf Euro und bei über 24 Stunden 24 Euro.

Inhalt Teil 5: Sonderausgaben

Mit den besonderen Ausgaben Geld sparen

Seite | 20

• Was sind Sonderausgaben?

Zu den Sonderausgaben gehören Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

Außerdem können Sie im Bereich der Sonderausgaben Beiträge für die kapitalgedeckte Altersvorsorge (Rürup-Rente) oder den Aufbau einer staatlich geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente) angeben.

Auch wer spendet, kann damit seine Steuerlast verringern. Spenden an Parteien, Stiftungen oder für religiöse oder kulturelle Zwecke werden anerkannt.

• Wie hoch ist der Sonderausgaben-Pauschbetrag?

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag ist mit 36 Euro für Ledige und 72 Euro für Verheiratete sehr niedrig angesetzt. Ein Überschreiten ist daher relativ einfach. Versicherungsbeträge und andere Vorsorgeaufwendungen fallen nicht unter den Punkt „Sonderausgaben-Pauschbetrag“. Sie gehören nämlich nicht zu den unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben.

• Was zählt zu den Vorsorgeaufwendungen?

Zu den Vorsorgeaufwendungen gehören neben den Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung auch Prämienzahlungen für eine Berufsunfähigkeits-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung. Daneben werden auch Beiträge zu Versicherungen auf den Todesfall und zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung vom Fiskus anerkannt.

Außerdem gehören Beiträge für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge (Rürup-Rente) oder den Aufbau einer Riester-Rente zu den Vorsorgeaufwendungen. Bei der Rürup-Rente gibt es eine Neuregelung, die rückwirkend gilt: Die Beiträge für Rürup wirken sich seit dem Steuerjahr 2006 ab dem ersten Euro Steuer mindernd aus.

Für gezahlte Altersvorsorgeaufwendungen (Einzahlungen in den Riester-Vertrag) gibt es einen Höchstbetrag. Deshalb können Sie die Beiträge zur besonders geförderten Riester-Rente gesondert verrechnen. Dafür gibt es die Anlage Altersvorsorgeaufwand, auf der Riester-Sparer die eingezahlten Beiträge angeben können. Dies muss dann zusammen mit einer Bescheinigung über die eingezahlten Beiträge, die Sie von Ihrem Anbieter des Riester-Vertrages erhalten, dem Finanzamt eingereicht werden.

- **Kann ich Beträge für die Altersvorsorge absetzen?**

Seite | 21

Unter Altersvorsorgeaufwendungen versteht man die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung, die Rürup-Rente, die landwirtschaftliche Alterskasse und die berufsständische Versorgungseinrichtung. 68 Prozent der Aufwendungen des Jahres 2009 können als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden.

Im Höchstfall können Verheiratete für das Veranlagungsjahr 2009 einen Sonderausgabebetrag von 27.200 Euro und Ledige von 13.600 Euro geltend machen. Da auch der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung mitgerechnet wird, sind die Sonderausgaben allerdings viel niedriger.

- **Spart man mit der Riester-Rente Steuern?**

Altersvorsorgeverträge (Riester-Verträge) werden als Sonderausgaben berücksichtigt. Wichtig ist dabei, dass man den Lebensabend in Deutschland verbringt. Zieht man im Alter ins Ausland, müssen alle Vergünstigungen wieder zurückgezahlt werden.

Es gibt drei verschiedene Modelle für eine Riester-Rente: die private Rentenversicherung, die private Altersvorsorge und die Fondssparpläne. Ausführliche Informationen zur Riester-Rente erfahren Sie in dem Artikel „Riester-Rente ab 2008 mit höheren Zulagen.“

Von der Riester-Rente kann man nicht nur den Eigenanteil, sondern den kompletten Sparbetrag inklusive der staatlichen Zulagen bis zur festgelegten Höchstgrenze als Sonderausgaben absetzen.

Im Rahmen der Steuererklärung prüft das Finanzamt, ob die staatlichen Zulagen oder der Sonderausgabenabzug für den Steuerzahler einen größeren Vorteil bringen. Sollte der Steuervorteil höher als die Zulagen sein, erstattet das Finanzamt die Differenz. Für das Jahr 2009 gilt ein Sonderausgaben-Betrag von maximal 2.100 Euro.

- **In welcher Höhe kann ich Unterhaltszahlungen für den Exgatten absetzen?**

Sonderausgaben, die beispielsweise nach einer Scheidung oder bei einer dauerhaften Trennung in Form von Unterhaltszahlungen entstehen, können bis zu einer Höhe von 13.805 Euro in der Steuererklärung veranschlagt werden.

- **Aufwendungen für die Kirchensteuer senken die Steuerlast?**

Ja, die Kirchensteuerzahlungen zählen zu den Sonderausgaben und senken das zu versteuernde Einkommen. Den Jahresbetrag trägt man – wie alle Sonderausgaben – in den Mantelbogen ein.

- **Wie viel Geld kann man von seinen Jahreseinnahmen spenden und absetzen?**

Die Spendenhöchstgrenze wurde zum 1. Januar 2007 erhöht. Seitdem kann der Spender 20 Prozent von seinen Jahreseinnahmen als Sonderausgaben absetzen. Bis 2006 waren es nur fünf Prozent bei kirchlichen, religiösen und gemeinnützigen Spenden oder zehn Prozent bei mildtätigen, wissenschaftlichen und kulturellen Spenden.

Seite | 22

- **Was für einen Spendennachweis verlangt das Finanzamt?**

Seit Januar 2007 brauchen Steuerzahler nur noch Spenden über 200 Euro mit einer Zuwendungsbescheinigung belegen. In der Regel bekommt man diese am Jahresanfang des darauffolgenden Jahres von der Organisation zugeschickt, die die Spende erhalten hat. Bisher war ein solcher Nachweis bereits ab 100 Euro notwendig.

Als Beleg für das Finanzamt reicht bis 200 Euro ein „vereinfachter“ Zuwendungsnachweis, z.B. Überweisungsbeleg, Spenden für gemeinnützige Einrichtungen, wie zum Beispiel Vereine, müssen durch Spendenquittungen – inklusive Angaben über die Freistellung von der Körperschaftssteuer und Verwendungszweck – belegt werden. Bei Spenden an juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. die Stiftung Preußischer Kulturbesitz) reicht dagegen ein Kontoauszug beziehungsweise ein Bareinzahlungsbeleg.

- **Wie setzt man Parteispenden ab?**

Die Steuerermäßigung für Zuwendungen an Parteien und Wählervereinigungen liegt bei 50 Prozent des Zuwendungsbetrages. Im Höchstfall sind das 825 Euro für Ledige und 1.650 Euro für Verheiratete.

Liegt die Zuwendung darüber, dann kann man dieses Geld als Sonderausgabe (bis 1.650 Euro) geltend machen. Für Zuwendungen an Wählervereinigungen gilt der Sonderausgabenabzug allerdings nicht.

- **Können Spenden für Stiftungen unbegrenzt eingetragen werden?**

Seit dem 1. Januar 2007 kann man eine Spende bis zu einer Million Euro als Sonderausgabe steuerlich absetzen. Der bisherige zusätzliche Abzugsbetrag von 20.450 Euro für Zuwendungen an Stiftungen wurde vom Gesetzgeber gestrichen.

- **Sollte ich die Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung angeben?**

Ja. Nach Paragraph 10 des Einkommensteuergesetzes kann man die Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung als Sonderausgaben absetzen.

Nimmt man eine Berufsunfähigkeitsrente in Anspruch, muss diese „abgekürzte Leibrente“ mit 50 Prozent versteuert und der Betrag in der Anlage R eingetragen werden.

- **Mindern Beiträge für die Unfall- und Haftpflichtversicherungen die Steuerlast?**

Seite | 23

Beide Versicherungen mindern die Steuerlast. Zu den Unfallversicherungen zählen neben der eigentlichen Unfallversicherung auch die Insassenversicherung, die Kinderunfallversicherung oder die Reiseunfallversicherung.

Es spielt keine Rolle, wer durch die Unfallversicherung abgesichert ist. Wichtig ist, dass man der Versicherungsträger ist und die Beiträge zahlt. Außerdem fordert das Finanzamt Belege für die Zahlungen.

Eine Haftpflichtversicherung soll in erster Linie vor Existenz bedrohenden Forderungen schützen, die durch die Verletzung eines Menschen, Schäden durch Feuer oder Wasser und die häufigen kleinen Unfälle des Alltags auf den Verursacher zukommen können.

Zu den abzugsfähigen Haftpflichtversicherungen zählen insbesondere Privathaftpflicht, Kfz-Haftpflicht, Hundehaftpflicht und Grundstücks- bzw. Grundbesitzerhaftpflicht. Nicht zu den Sonderausgaben zählen Rechtsschutz- und Hausratversicherungen. *Dies gilt für Steuerjahre bis 2009.*

- **Verringert sich die Steuerlast durch Zahlungen für die freiwillige Pflegeversicherung oder Krankenversicherung?**

Wenn man Beiträge zu einer freiwilligen, zusätzlichen Pflegeversicherung leistet, dann können diese als Sonderausgaben das Steueraufkommen mindern.

Das gilt im Übrigen auch für freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung mindern ebenso die Einkommensteuer. Darunter fallen im Übrigen auch Beiträge zu einer Krankenhaustagegeld- oder Krankentagegeldversicherung.

- **Darf man Kosten für die eigene Ausbildung als Sonderausgaben eintragen?**

Die Kosten für eine Erstausbildung sind bis zu einem Betrag von 4.000 Euro als Sonderausgaben abziehbar. Alle anderen Aufwendungen wie Umschulungen, Fortbildungen oder weitere Ausbildungen nach einer abgeschlossenen Ausbildung sind als Werbungskosten in der Anlage N abzugsfähig.

Neben einer Berufsausbildung werden auch Besuche einer allgemeinbildenden Schule oder einer Hochschule als Ausbildung anerkannt.

Inhalt Teil 6: Außergewöhnliche Belastungen

Mehrbelastungen absetzen - Steuern sparen

Seite | 24

• Kann man Betreuungskosten von pflegebedürftigen Personen absetzen?

Seit 2007 kann man bis zu 6.000 Euro an Betreuungskosten in der Anlage Unterhalt der Einkommensteuererklärung eintragen. Von den Kosten wird allerdings nur ein Fünftel angerechnet, im Höchstfall also 1.200 Euro. Belege über die entsprechenden Betreuungskosten müssen gesammelt und beigelegt werden.

• Wie hoch ist der Pflege-Pauschbetrag?

Der jährliche Pflege-Pauschbetrag liegt bei 924 Euro.

• Wie hoch ist der Behinderten-Pauschbetrag?

Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrags richtet sich nach dem Grad der Behinderung und liegt zwischen 310 Euro und 3.700 Euro pro Kalenderjahr.

• Wie hoch ist der Hinterbliebenen-Pauschbetrag?

Hinterbliebene können einen Pauschalbetrag in Höhe von 370 Euro geltend machen, wenn Sie Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz, nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung oder den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten haben.

• Mindern Unterstützungsaufwendungen für hilfsbedürftige Personen die Steuerlast?

Wenn Sie oder Ihr Ehegatte im Veranlagungszeitraum eine hilfsbedürftige Person unterhalten haben, kann man die nachgewiesenen Aufwendungen mit bis zu 7.680 Euro pro Person und Jahr geltend machen.

Zu den unterhaltsberechtigten Personen gehören z.B. Eltern, Großeltern oder Kinder. Voraussetzung für den Freibetrag ist, dass niemand durch den Unterhaltsempfänger Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge hatte und der Unterhaltsempfänger höchstens ein Vermögen von 15.500 Euro besitzt. Falls mehrere Personen dieselbe Person unterstützen, wird der Unterhaltsbetrag aufgeteilt.

• Verringern Aufwendungen für eine Haushaltshilfe die Steuerschuld?

Ja. Bisher waren die Steuerregelungen bei den Kosten für Haushaltshilfen aber sehr komplex. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung konnte man maximal 2.400 Euro pro Jahr steuerlich absetzen. Bei Pflegeleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen waren es jeweils maximal 600 Euro. Diese drei verschiedenen Haushaltsleistungen wurden 2009 zusammengelegt. Der Höchstbetrag liegt bei 4.000 Euro.

- **Zählen Kosten für das Pflege- oder Altenheim zu den außergewöhnlichen Belastungen?**

Seite | 25

Kosten für die Unterbringung (Sie oder Ihr Ehegatte) in einem Pflege- oder Altenheim zählen zu den außergewöhnlichen Belastungen und können auf Antrag das Steueraufkommen mindern.

In solchen Fällen kann ein jährlicher Betrag von 624 Euro (monatlich 52 Euro) steuerlich abgezogen werden. Bei vorliegender Pflegebedürftigkeit kann der Betrag auf 924 Euro (monatlich 77 Euro) ansteigen. Es genügt dabei die Feststellung der Pflegestufe I.

Üblicherweise können die Höchstbeträge auch bei Ehepaaren nur einmal abgezogen werden. Lediglich wenn Ehegatten wegen Pflegebedürftigkeit an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert sind, können die doppelten Höchstbeträge in Anspruch genommen werden.

- **Welche krankheitsbedingte Kosten verringern das zu versteuernde Einkommen?**

Krankheitsbedingte Kosten, die nicht von der Krankenversicherung getragen werden, können als außergewöhnliche Belastung Steuer mindernd geltend gemacht werden. Die Belastungen müssen über dem Mindesteigenbetrag liegen, der vom persönlichen Einkommen abhängig ist.

Die Kosten sind durch Nachweise zu belegen. Erstattete Kosten – auch solche vom Arbeitgeber – werden von der Steuermindern abgezogen. Zu den Krankheitskosten zählen unter anderen:

Selbstbeteiligungen beim Arzt oder Zahnarzt, Rezeptgebühren und der Eigenanteil bei Medikamenten und Arzneimitteln, ärztlich verordnete Hilfsmittel, Brillen, Kontaktlinsen, Pflegemittel, wenn sie vom Arzt verordnet werden, Hörgeräte (auch Batterien), Prothesen und orthopädische Hilfsmittel (z.B. orthopädische Schuhe oder Einlagen, Rollstuhl, Krücken, Kompressionsstrümpfe), Heilpraktiker-Kosten, Krankenhaustagegeldversicherungen, Perücken und Toupets, wenn der Haarausfall krankheitsbedingt ist, Kurkosten, wenn ein vorab ausgestelltes Attest vorliegt, Fahrten zum Arzt oder Krankenhaus, auch Besuchsfahrten zu kranken Kindern oder Ehegatten, und der Eigenanteil der vom Arzt verordneten Bäder, Massagen, Bestrahlungen und Krankengymnastik.

- **Kann man die Unterhaltszahlungen an den Exgatten absetzen?**

Die Unterhaltskosten für den Exgatten können entweder als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Bei Letzterem beläuft sich der abziehbare Höchstbetrag auf 7.680 Euro pro Kalenderjahr.

Diesen Höchstbetrag kann man ebenso absetzen, wenn es sich nicht um die Exgattin, sondern um eine nahe stehende bedürftige Person handelt.

- **In welcher Höhe können haushaltsnahe Dienste abgesetzt werden?**

Haushaltsnahe Dienste können unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden.

Seite | 26

So können zwanzig Prozent der Kosten für eine geringfügige Beschäftigung (höchstens 510 Euro) und Handwerkerleistungen (höchstens 1.200 Euro) abgesetzt werden.

Von den Kosten für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, für haushaltsnahe Dienstleistungen und der häuslichen Pflegeleistungen kann man auch 20 Prozent, allerdings höchstens 4.000 Euro, absetzen.

Inhalt Teil 7: Steuerliches für Eltern

Kinder und Steuern - Das müssen Sie wissen

Seite | 27

• Wann bekomme ich Kindergeld oder Kinderfreibeträge?

Eltern erhalten für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 184 Euro Kindergeld. Für das dritte Kind 190 Euro. Ab dem vierten Kind bekommen sie pro Kind 215 Euro. Der jährliche Kinderfreibetrag liegt bei 7.008 Euro (Stand: Januar 2010)

Die Freibeträge bekommt man aber nur zugesprochen, wenn die Steuerersparnis aus den Freibeträgen höher ist als das bereits erhaltene Kindergeld. Ausrechnen muss man das allerdings nicht. Das macht das Finanzamt. In der Steuersprache wird dieser Vorgang „Günstigerprüfung“ genannt.

• Wie hoch ist der Einkommensgrenzbetrag beim volljährigen Kind?

Volljährige Jugendliche mit Kindergeldanspruch dürfen im Veranlagungsjahr (Kalenderjahr) bis zu einer Grenze von 8.004 Euro steuerfrei Arbeitslohn beziehen.

Tipp: Dieser Einkommensgrenzbetrag kann jedoch aufgrund des Arbeitnehmer-Pauschbetrags um 920 Euro „erhöht“ werden.

• Wie hoch ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?

Alleinerziehenden steht ein jährlicher Entlastungsbetrag von 1.308 Euro zu. Der Betrag verdoppelt sich bei zwei oder mehreren Kindern allerdings nicht. Während des Steuerjahres ist der Entlastungsbetrag bereits in der Lohnsteuerklasse II mit verrechnet.

• Kann man Schulgeld absetzen?

Der Besuch einer Privatschule kostet normalerweise Geld. 30 Prozent des Schulgeldes (maximal 5.000 Euro) können in der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Sie sollten allerdings auf jeden Fall eine Bescheinigung der Schule Ihrer Steuererklärung beilegen.

• Wie hoch ist der Ausbildungsfreibetrag?

Für volljährige Kinder werden das Kindergeld, der Kinderfreibetrag und der BEA-Freibetrag gewährt, wenn sie in Ausbildung sind und außerhalb des elterlichen Haushalts leben. Der Ausbildungsfreibetrag beträgt 924 Euro.

• **Wie viel Kinderbetreuungskosten kann man absetzen?**

Seite | 28

Kinderbetreuungskosten können zu zwei Dritteln der Gesamtaufwendung, jedoch höchstens mit 4.000 Euro je Kind berücksichtigt werden. Die Regelungen zu den Kinderbetreuungskosten sind in ihrer Kompliziertheit schwer zu übertreffen.

Wichtig: Sie müssen die Kinderbetreuungskosten durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch Vorlage des Kontoauszuges nachweisen. Machen Sie dies nicht, werden die Betreuungskosten nicht anerkannt!

Als Kinderbetreuungskosten nicht absetzbar sind unter anderem folgende Kosten:

- -Musikunterricht, Nachhilfe etc.
- -sportliche Freizeitaktivitäten (Fußball, Reiten, Schwimmen, usw.)
- -Vermittlung besonderer Fähigkeiten (Tanzkurs, Ballettunterricht etc.)
- -Schulgeld.

Inhalt Teil 8: Zusatzeinnahmen

• **Wie hoch ist der Sparerpauschbetrag?**

Anstelle des Sparerfreibetrages und Werbungskosten-Pauschbetrages für Kapitalerträge trat zum 1. Januar 2009 der Sparerpauschbetrag. Hintergrund für diese Änderung war die Einführung der Abgeltungssteuer.

Der Sparerpauschbetrag für Alleinstehende beträgt 801 Euro. Verheirateten steht ein Sparerpauschbetrag in Höhe von 1.602 Euro zu.

Zur Erinnerung: Der ehemalige Sparerfreibetrag lag bei 750 Euro (1.500 Euro für Verheiratete), der Werbungskosten-Pauschbetrag für Kapitalerträge bei 51 Euro (102 für Verheiratete).

• **Was muss man bei Kapitaleinkünften beachten?**

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen muss man streng zwischen Erträgen und eingesetztem Kapital unterscheiden. Nur die Erträge sind Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Wenn Ihre Einkünfte weniger als 801 Euro für Ledige bzw. 1.602 Euro bei Verheirateten betragen, dann müssen Sie keine Anlage KAP abgeben.

Übrigens kann sich das Ausfüllen der Anlage KAP auch für Steuerzahler lohnen, die mit ihren Kapitaleinkünften die oben genannten Freibeträge unterschreiten.

Das ist dann der Fall, wenn man vergessen hat, einen Freistellungsauftrag bei der Bank oder Bausparkasse einzureichen und diese dann Steuern einbehalten hat. Die gezahlten Steuern kann man sich nun über die Steuererklärung komplett wieder zurückholen. Wenn das nötig ist, sollten Sie allerdings Ihre Freistellungsaufträge überprüfen und für die Zukunft anders aufteilen.

Für alle Kapitalerträge erhalten Sie von Ihrer Bank oder Bausparkasse jeweils eine Jahressteuerbescheinigung, die Sie der Einkommensteuererklärung im Original beilegen müssen. Machen Sie sich deshalb am besten Kopien für Ihre Unterlagen.

- **Wie hoch ist der Werbungskosten-Pauschbetrag für Sparer?**

Den Werbungskosten-Pauschbetrag für Kapitalerträge gab es bis Ende 2008. Für Ledige lag er bei 51 Euro. Verheirate bekamen einen Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro pro Jahr. Zusammen mit dem Sparerfreibetrag sind insgesamt Kapitalerträge in Höhe von 801 Euro für Ledige und 1.602 Euro für Verheiratet steuerfrei.

Der Werbungskosten-Pauschbetrag für Kapitalerträge und der Sparerfreibetrag wurden durch den "Sparerpauschbetrag" zum 1. Januar 2009 ersetzt.

- **Wie hoch ist der Übungsleiter-Freibetrag?**

2007 wurde der Übungsleiter-Freibetrag auf 2.100 Euro pro Jahr erhöht. Den Übungsleiter-Freibetrag bei geringfügiger Beschäftigung liegt bei 575 Euro pro Monat.

- **Ist die Lohnsteuerkarte für die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung notwendig?**

In der Regel braucht der Arbeitnehmer für seinen Minijob (geringfügige Beschäftigung) keine Lohnsteuerkarte. Wenn der Arbeitgeber für den Minijobber einen Pauschsteuersatz von zwei Prozent zahlt ist die Lohnsteuerkarte nicht notwendig.

Sollte der Arbeitgeber dagegen über die Lohnsteuerkarte abrechnen, muss man als Minijobber die Lohnsteuerkarte vorlegen. In den Steuerklassen I und IV fallen dabei keine Steuerabzugsbeträge an.

- **Muss man das Minijob-Einkommen in der Lohnsteuererklärung eintragen?**

Wenn der Arbeitgeber den Minijob pauschal besteuert, muss man die Einnahmen nicht in die Steuererklärung eintragen. Sollte es sich um einen Minijob handeln, der über die Lohnsteuerkarte läuft, muss man die Daten dementsprechend auch in die Einkommensteuer-Erklärung eintragen.

- **Darf man neben seiner Hauptbeschäftigung zwei Minijobs haben?**

Ja. Neben dem Hauptberuf darf man auch mehrere Minijobs haben, allerdings ist nur ein Minijob sozialversicherungsfrei. Das Einkommen aus den anderen geringfügigen Beschäftigungen ist sozialversicherungspflichtig und muss dementsprechend über die Lohnsteuerkarte versteuert werden.

- **Darf man als Hausfrau/-mann mehrere Minijobs ausüben?**

Als Hausfrau oder Hausmann dürfen mehrere Minijobs ausgeübt werden. Die Arbeitsentgelte werden dann aus den verschiedenen Minijobs zusammengerechnet. Wenn man dann die 400-Euro-Grenze überschreitet, handelt es sich nicht mehr eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung.

Steuererklärung Online mit Lohnsteuer-kompakt.de

Seite | 31

Weitere Tipps zum Steuern sparen sowie die Möglichkeit die Steuererklärung unkompliziert und kostengünstig online zu erledigen finden Sie auf www.lohnsteuer-kompakt.de

Sie können Lohnsteuer kompakt 2010 unverbindlich ausprobieren und sich Ihre Steuererstattung kostenlos berechnen lassen. Sind Sie von unserem Produkt überzeugt, erhalten Sie die Steuerunterlagen für nur **9,99 Euro**.



Steuererklärung für **2009**

[Impressum](#)
[Probleme und Anfragen](#)

Anleitungen
Musterbriefe
Online-Rechner
Lohnsteuer kompakt 2010
➔ Neu anmelden !

STARTSEITE > STEUERERKLÄRUNG FÜR 2009

Lohnsteuer kompakt 2010

Steuererklärung für das Steuerjahr 2009

Machen Sie es sich leicht und füllen Sie Ihre Steuererklärung online aus. Bequem und schnell! Selbstverständlich sind Ihre Daten dank moderner SSL-Verschlüsselung sicher.

Und so einfach geht's:

- Melden Sie sich schnell und anonym an.
- Erstellen Sie Ihre Steuererklärung in Ruhe Schritt für Schritt.
- Probieren Sie Lohnsteuer kompakt 2010 unverbindlich aus.
- Sind Sie von unserem Produkt überzeugt, erhalten Sie die Steuerunterlagen für nur **9,99 Euro**.



TRUSTED SHOPS
Kundenbewertung

★★★★★

SEHR GUT
4.51/5.00

29.01.10 MEHR...

Nutze lohnsteuerkompakt jetzt das 3. Mal und war...

Bereits **114.995** zufriedene Kunden

Ø - Steuererstattung pro User: **1.200 Euro**

Machen auch Sie Ihre Steuererklärung mit unserem Online-Programm - **schnell, sicher und effizient.**

Ratgeber: Lohnsteuer kompakt 2010: Schritt für Schritt

[Anmelden und bezahlen](#)

[Daten eingeben](#)

[Berechnung der Steuererstattung](#)

[Steuerunterlagen anfordern](#)

[Technische Grundlagen](#)

LOHNSTEUER KOMPAKT 2010

Steuererklärung für das Steuerjahr 2009

Benutzername: Passwort:

» Jetzt einloggen !

▶ [Benutzername vergessen?](#)
▶ [Passwort vergessen?](#)

NEUANMELDUNG

Sie haben noch keine **Zugangsdaten** für Lohnsteuer kompakt 2010?

» Neu anmelden !



KONTAKT BEI STEUERLICHEN FRAGEN

[Steuern-Helpcenter](#) | [Support-Forum](#)

KONTAKT BEI TECHNISCHEN FRAGEN

Hotline: (01805) 05 02 - 56 (0,14 Euro pro Minute*)

E-Mail: kundenservice@lohnsteuer-kompakt.de

* 0,14 Euro pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen über Mobilfunknetze können höhere Kosten entstehen.

STEUER-NEWSLETTER

Melden Sie sich für den kostenlosen Lohnsteuer-kompakt-Newsletter an!

Zur Newsletter-Anmeldung